

**START**  
Bereinnützige  
Beratungsgesellschaft mbH



# Der Jugendhilfeausschuss der Stadt Cottbus / Chóšebuz

Cottbus, 5. September 2016



STADT COTTBUS  
CHÓŠEBUZ

Hans Leitner  
Geschäftsführer  
Start gGmbH



# **Der Jugendhilfeausschuss**

**Das Recht auf Einmischung**

**bedingt**

**die Verantwortung zur Gestaltung!**



# **Der Jugendhilfeausschuss**

**Aufgaben**

**Herausforderungen**

**Perspektiven**



# Das Jugendamt ...

... als Dienstleistungs- und Eingriffsbehörde,

... als Ort gesetzlich bestimmter Zusammenarbeit von öffentlicher und freier Jugendhilfe,

... als „Exot“ in der Kommunalverwaltung,

... als „Prügelknabe“ für ungelöste Konflikte zwischen Eltern,

... als Inbegriff für nicht beherrschbare Risiken im Kinderschutz,

... als „Garant“ für einen unbeherrschbaren Kommunalhaushalt,

**also (k)ein Amt wie jedes andere!**



# Struktur des Jugendamtes

... ist zweigliedrig,  
bestehend aus ...

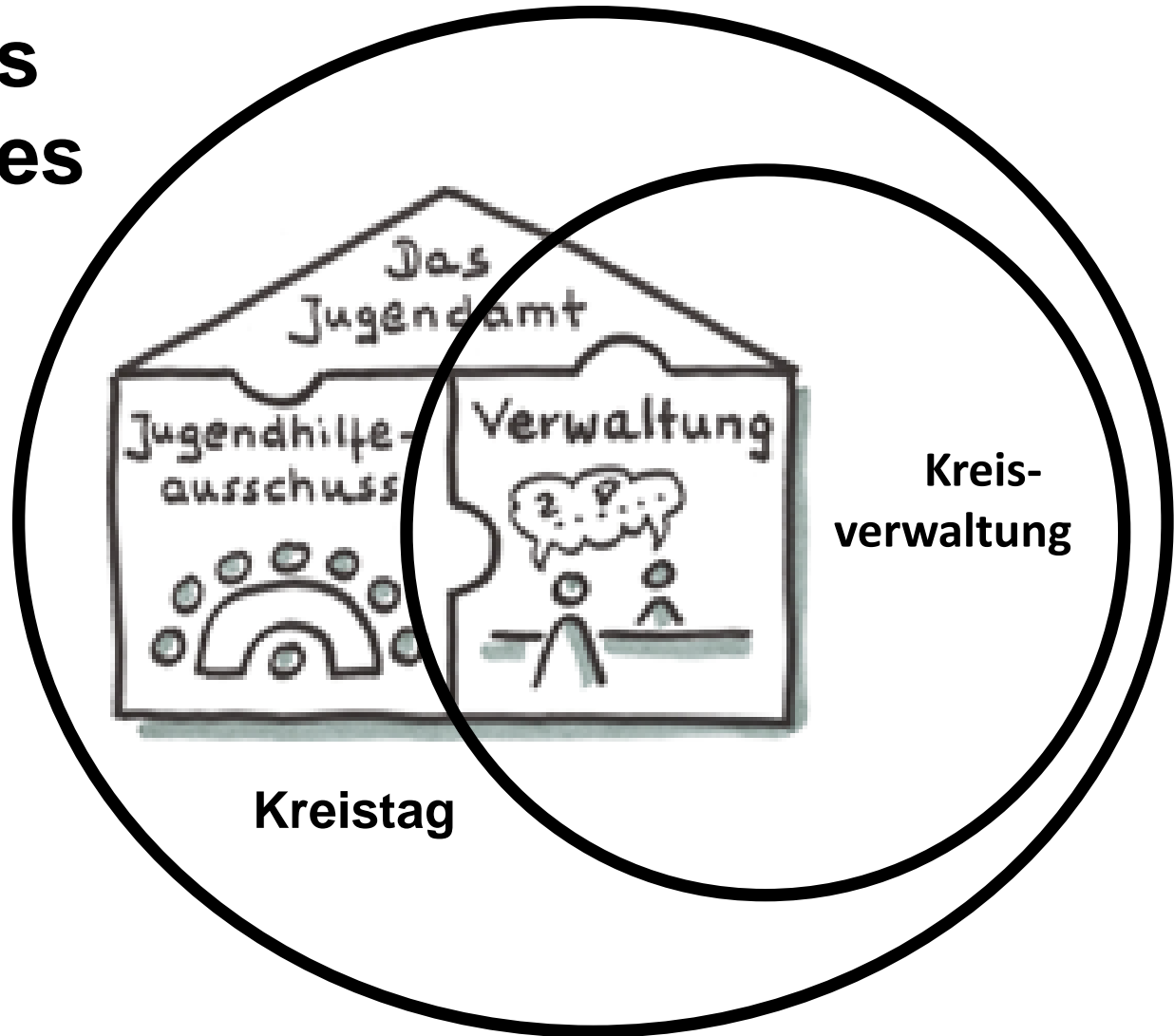
**Verwaltung**

und

**Jugendhilfeausschuss.**

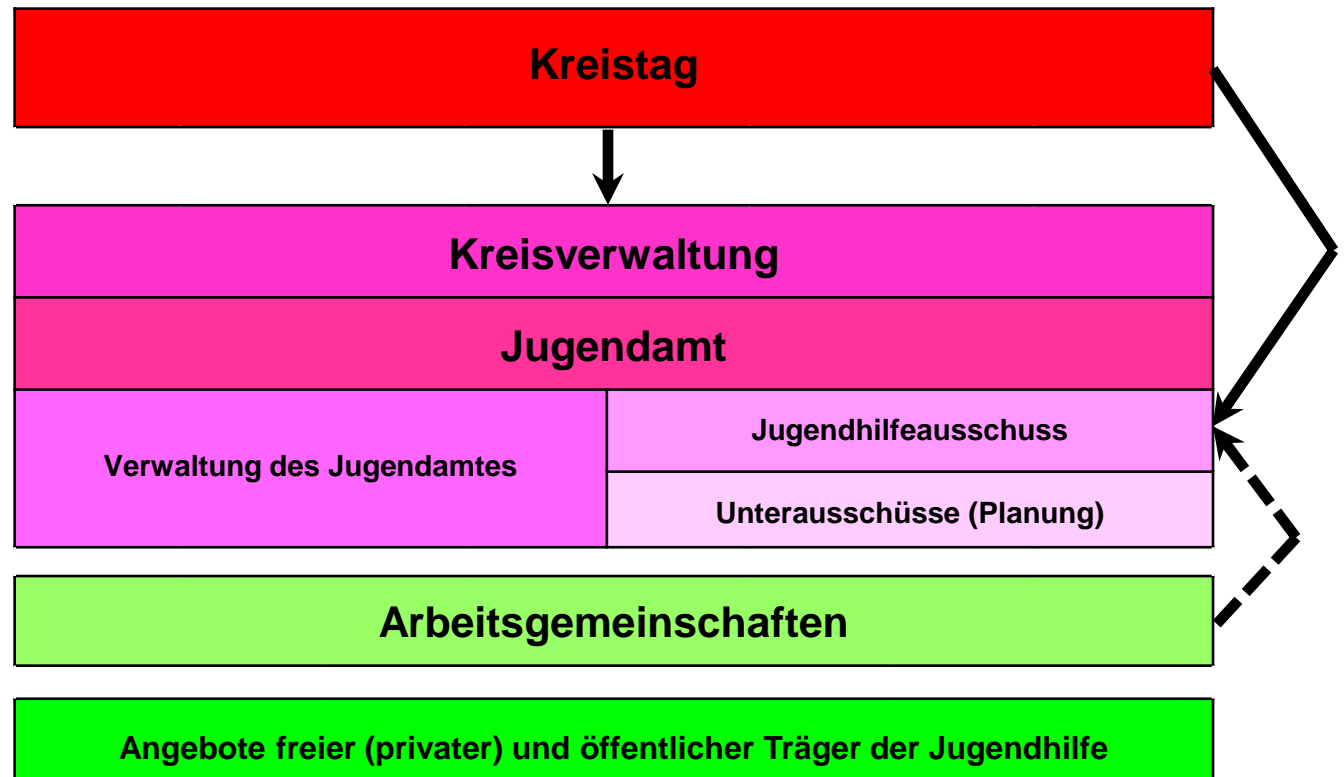


# Struktur des Jugendamtes





# Struktur der Jugendhilfe





# Ziel der Zweigliedrigkeit

*„... Es geht darum, gerade im Jugendamt eine echte Demokratie zu verwirklichen, und den Bürgern, die durch freie Mitarbeit am Gemeinwohl Gemeinsinn bewiesen haben, Mitverantwortung zu übertragen. Dadurch wird am besten vermieden, dass sich eine nur repräsentative Demokratie entwickelt.“*

(RegBegr. BT-Dr. 1 / 3641 S. 5 zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes)

# Aufgaben des Jugendamtes

Das **Jugendamt** unterstützt Eltern und Erziehungsberechtigte bei der Erziehung, Betreuung und Bildung von Kindern und Jugendlichen. Dabei setzt es insbesondere auf vorbeugende, familienunterstützende Angebote, die dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für Familien zu schaffen und sorgt partnerschaftlich dafür, dass Kinder gesund und sicher aufwachsen.



# Aufgaben der Verwaltung

**laufende  
Geschäfte**

Die **Verwaltung des Jugendamts** ist eine Fachbehörde. Sie setzt die Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses um. Zudem gewährleistet das Jugendamt im Sinne einer laufenden Aufgabe Hilfen für Familien und junge Volljährige sowie Schutz für Minderjährige nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) bzw. vermittelt entsprechend.



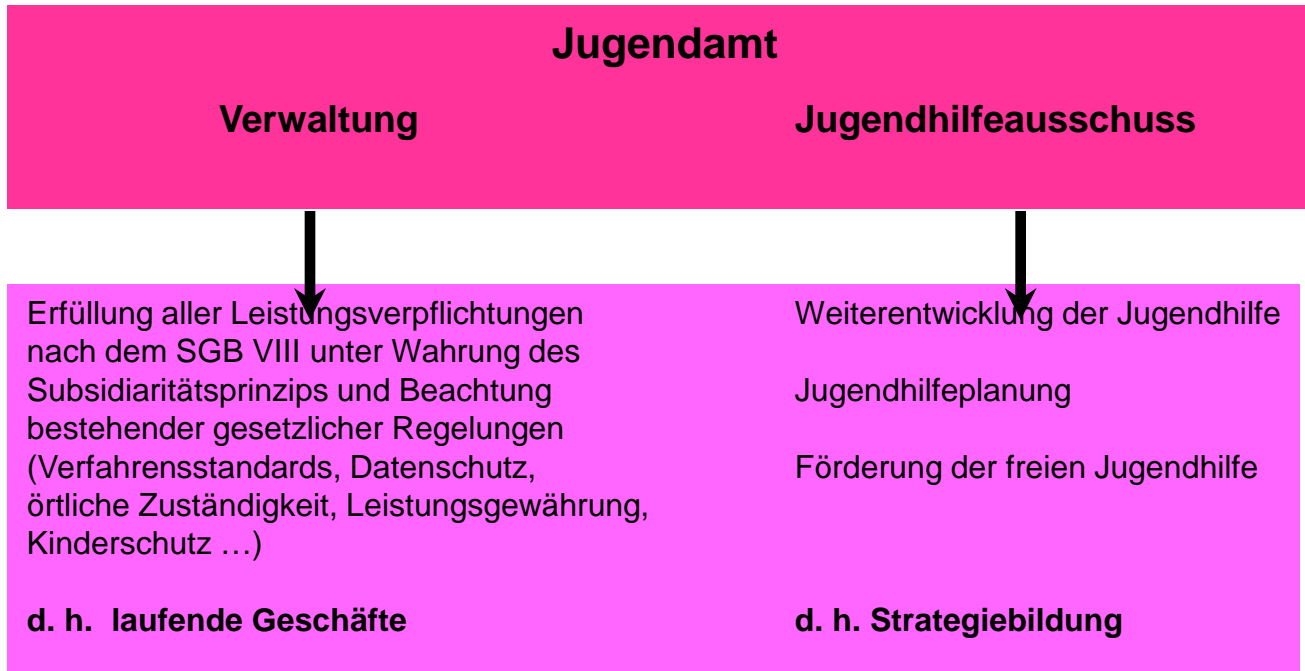
# Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

## Grundsatz- fragen

Der **Jugendhilfeausschuss** hat die Aufgabe, auf Lebenslagen junger Menschen und deren Familien strategisch zu reagieren, in diesem Sinne Notwendigkeiten, Anregungen und Vorschläge zur Weiterentwicklung des Gemeinwesens aufzunehmen sowie die örtlichen Jugendhilfeangebote zu fördern und planerisch zu entwickeln. Damit agiert der Jugendhilfeausschuss vermittelnd zwischen Kommunalpolitik und Verwaltung.



# Aufgaben des Jugendhilfeausschusses





## **SGB VIII § 71 Jugendhilfeausschuss, Landesjugendhilfeausschuss**

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören als stimmberechtigte **Mitglieder** an
  1. mit drei Fünfteln des Anteils der Stimmen Mitglieder der Vertretungskörperschaft des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe oder von ihr gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind,
  2. mit zwei Fünfteln des Anteils der Stimmen Frauen und Männer, die auf Vorschlag der im Bereich des öffentlichen Trägers wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe von der Vertretungskörperschaft gewählt werden; Vorschläge der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände sind angemessen zu berücksichtigen.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit **allen Angelegenheiten der Jugendhilfe**, insbesondere mit
  1. der Erörterung aktueller **Problemlagen junger Menschen** und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
  2. der **Jugendhilfeplanung** und
  3. der **Förderung der freien Jugendhilfe**.
- (3) Er hat **Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe** im Rahmen der von der Vertretungskörperschaft bereitgestellten Mittel, der von ihr erlassenen Satzung und der von ihr gefassten Beschlüsse. Er soll vor jeder Beschlussfassung der Vertretungskörperschaft in Fragen der Jugendhilfe und vor der Berufung eines Leiters des Jugendamts gehört werden und hat das Recht, an die Vertretungskörperschaft Anträge zu stellen. Er tritt nach Bedarf zusammen und ist auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Stimmberechtigten einzuberufen. Seine Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechnigte Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen.
- (4) ...
- (5) Das Nähere regelt das **Landesrecht**. Es regelt die Zugehörigkeit beratender Mitglieder zum Jugendhilfeausschuss. Es kann bestimmen, dass der Leiter der Verwaltung der Gebietskörperschaft oder der Leiter der Verwaltung des Jugendamts nach Absatz 1 Nummer 1 stimmberechtigt ist.



## Erstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (AGKJHG)

### AGKJHG § 3 Satzung des Jugendamtes

- Kreistag erlässt für das Jugendamt eine **Satzung**
- Satzung regelt insbesondere:
  - den Umfang des **Beschlussrechts** des Jugendhilfeausschusses
  - die **Zahl der stimmberechtigten Mitglieder** des Jugendhilfeausschusses
  - die **Anhörung des Jugendhilfeausschusses** vor der Beschlussfassung des Kreistages in Bezug auf jugendhilferelevante Fragen,
  - den Umfang des **Antragsrechts** des Jugendhilfeausschusses an den Kreistag
  - Kreis der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses, aus dem das **vorsitzende Mitglied** zu wählen ist



# Erstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (AGKJHG)

## AGKJHG § 4 Jugendhilfeausschuss

- (1) Für den Jugendhilfeausschuss gelten die **Bestimmungen der Kommunalverfassung** des Landes Brandenburg **über Ausschüsse**, soweit das Achte Buch Sozialgesetzbuch und dieses Gesetz nichts anderes bestimmen.
- (2) Dem Jugendhilfeausschuss gehören stimmberechtigte und beratende **Mitglieder** an.
- (3) Die **Sitzungen** des Jugendhilfeausschusses sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechnete Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit ergeht ein Beschluss des Jugendhilfeausschusses, in dem der Ausschlussgrund ausdrücklich festgestellt wird.
- (4) Der Jugendhilfeausschuss wird von seinem vorsitzenden Mitglied nach Bedarf, mindestens jedoch **sechsmal im Jahr einberufen**. Das vorsitzende Mitglied ist zur Einberufung verpflichtet, wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.
- (5) Der Jugendhilfeausschuss **beschließt in Angelegenheiten der Jugendhilfe** gemäß § 71 Abs. 3 Satz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch, **soweit sich nicht zuvor der Kreistag oder die Stadtverordnetenversammlung die Beschlussfassung vorbehalten hat**. Er **berät die Verwaltung des Jugendamtes bei der Haushaltsaufstellung und befasst sich mit dem Jugendförderplan**. Die **Verwaltung des Jugendamtes berichtet** dem Jugendhilfeausschuss über ihre Tätigkeit sowie über die Lage der Jugend im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes. Der Ausschuss kann **Auskünfte** von ihr verlangen.
- (6) § 55 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg gilt für Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses entsprechend mit der Maßgabe, dass die Stadtverordnetenversammlung oder der Kreistag in der nächsten ordentlichen Sitzung über die **Beanstandung** entscheidet.



## **Erstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (AGKJHG)**

### **§ 5 Stimmberechtigte Mitglieder des Jugendhilfeausschusses**

- 10 oder 15 vom Kreistag für die Wahlperiode gewählte Mitglieder und deren Vertreter/innen

### **§ 6 Beratende Mitglieder des Jugendhilfeausschusses**

- Landrat oder eine von ihnen bestellte Vertretung,
- Leitung der Verwaltung des Jugendamtes oder die Stellvertretung,
- kommunale Gleichstellungsbeauftragte
- Vertreter des Amtsgerichtes, der für die Leistungsgewährung nach dem Zweiten und Dritten Buch Sozialgesetzbuch zuständige Stelle, des Landesschulamtes, des Gesundheitsamtes und der Polizeibehörde
- örtliche Vertreter der evangelischen, katholischen, jüdischen Kirche / Gemeinde und die Gesamtheit der freigeistigen Verbände (z. B. Humanistischer Verband)
- Zusätzlich:
  - bis zu zwei örtliche Vertreter/innen weiterer Religionsgemeinschaften, des Kreissportbundes, des Kreisrates der Schülerinnen und Schüler, des Kreisrates der Eltern sowie des Kreisrates der Lehrkräfte
  - zu einzelnen Themen Sachverständige
- Zusätzlich per Satzung
  - sachkundige Bürger/innen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben
  - alle einschließlich Vertretung

### **§ 7 Unterausschüsse**

- verpflichtend ist der ständige Unterausschuss Jugendhilfeplanung.
- bei Bedarf können weitere (auch temporäre) Unterausschüsse für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe gebildet werden



# SATZUNG

## Des Jugendamtes der Stadt Cottbus

vom 28. Mai 2015

### **Absatz II Der Jugendhilfeausschuss (JHA)**

§ 4 Allgemeines

§ 5 Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

§ 6 Beschlussrecht und Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

§ 7 Mitwirkungsverbot

§ 8 Anhörung und Antragsrecht des Jugendhilfeausschusses

§ 9 Unterausschüsse

§ 10 Verfahren (Geschäftsordnung)

§ 11 Sitzungsgeld



# Rechte des Jugendhilfeausschusses

**Beratungsrecht** in allen Angelegenheiten der Jugendhilfe u. a. Beteiligung an der Haushaltsplanberatung

**Beschlussrecht** im Rahmen der von der Vertretungskörperschaft bereitgestellten Mittel, der von ihr erlassenen Satzung und der von ihr gefassten Beschlüsse.

**Anhörungsrecht** in allen Fragen der Jugendhilfe gegenüber der Vertretungskörperschaft insbesondere und in der Regel vor Beschlussfassungen, bei Haushaltsberatungen und vor der Berufung der Leiterin oder des Leiters des Jugendamtes.

**Kontrollrecht** in Bezug auf Handeln der Vertretungskörperschaft über die Kommunalaufsicht oder das Verwaltungsgericht (Verwaltungsklage).



# Theorie!? *und* Praxis!?

Gestaltet der Jugendhilfeausschuss den Zielrahmen für die Verwaltung des Jugendamtes (**Qualitätsmanagement**)

oder

steuert die Verwaltung des Jugendamtes den Beschlussrahmen des Jugendhilfeausschusses (**Handlungsmanagement**)?



# Ist der Jugendhilfeausschuss ein ...

- **unliebsames Störelement** im kommunalpolitisch bzw. administrativen Gefüge der Kommunalverwaltung
- **gefälliges Feigenblatt** zur Legitimierung verwaltungsinterner Begrenzungen

oder ein

- gewollter Ort des **fachpolitischen Diskurses**
- **strategisches Beschlussgremium** und damit ...
- **unverzichtbarer Partner** sozialräumlicher Steuerungsgremien u. a. der Bildungs-, Gesundheits-, Schulbedarfs-, Sozial-, Stadt- oder Verkehrsplanung



# Meine Rolle, Deine Rolle und noch viel mehr!?

Die Rollenproblematik der Ausschussmitglieder ist in der Regel geprägt durch ein „Mehrfachmandat“ und in diesem Sinne eine durchaus ambivalenten Interessenvertretung für (bestimmte):

- junge Menschen und deren Familien,
- Organisationen bzw. Institutionen,
- politische Gestaltungsabsichten,
- Professionen,
- Wertegemeinschaften bzw. „Kartelle“.



# Allgemeine Entwicklungsaufgaben

- Wahrnehmung des kommunalpolitischen Gestaltungsauftrags Lebensbedingungen zu gestalten (§ 1 Abs. 3 Nr.4 SGB VIII)
- Intensiver Diskurs zu Planungsprozessen (§ 80 SGB VIII)
- Stärkere Fokussierung auf Qualitätsentwicklung (§§ 78a ff. und 79a SGB VIII)
- Stärkere Vernetzung mit den Arbeitsgemeinschaften im Sinne von Beteiligung und Ressourcennutzung (§ 78 SGB VIII)

## **weitere Entwicklungsoptionen:**

- Gremium der Bürgerbeteiligung
- Qualitätsbewertend als Fachaufsicht
- Initiativ als „Beschwerdestelle“
- Katalytisch für die Weiterentwicklung der Netzwerkarbeit



# Der Jugendhilfe der Stadt Cottbus bleibt zu wünschen ...

- kommunalpolitische Prioritäten für die Interessen von Kindern und deren Eltern
- steigende Steuereinnahmen und präventionsbedingte Ausgaben
- einen kompetenten und streitbaren Jugendhilfeausschuss



## Kontakt

### Start gGmbH

Fontanestraße 71  
16761 Hennigsdorf

Tel.: 03302 8609577

Fax: 03302 8609580

E-Mail: [info@start-ggmbh.de](mailto:info@start-ggmbh.de)

Internet: [www.fachstelle-kinderschutz.de](http://www.fachstelle-kinderschutz.de)  
[www.start-ggmbh.de](http://www.start-ggmbh.de)  
[www.kisch-stadt.de](http://www.kisch-stadt.de)  
[www.gelber-ball-kinderschutz.de](http://www.gelber-ball-kinderschutz.de)

Hans Leitner  
Geschäftsführer Start gGmbH  
Leiter der Fachstelle Kinderschutz

